

Förderbedingungen

für die Förderung einer Veranstaltung [V 1.2-25]

Grundlage der Förderung

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung vom 22.11.2024 beschlossen, Veranstaltungen seiner Ortsgruppen zu unterstützen. Die Förderung beträgt € 4,00 pro ordentlichem Mitglied (im Veranstaltungsjahr) der Ortsgruppe. Nach dem Solidaritätsprinzip gilt für kleine Ortsgruppen ein Mindestfördersatz von € 250,00 und für große Ortsgruppen ein Höchstbetrag von € 500,00 pro Veranstaltung und Jahr.

Fördertopf

Das Budget für „Förderungen von Veranstaltungen ist pro Jahr auf € 4.000,00 limitiert. Anträge werden der Reihe nach bearbeitet. Wenn der Fördertopf ausgeschöpft ist, können keine Veranstaltungen mehr gefördert werden. Der Vorstand kann das Budget mittels Beschluss für einzelne Jahre erhöhen.

Förderbedingungen

1. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, vollständig ausgefüllt, per E-Mail oder per Post eingereicht werden.
2. Die zu fördernde Veranstaltung muss im Antragsformular im dafür vorgesehenen Feld angekreuzt werden.
3. Jubiläumsveranstaltungen werden von der Geschäftsstelle direkt bewilligt.
4. Alle mit „ * “ gekennzeichneten Veranstaltungen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Für diese Veranstaltungen muss eine detaillierte Beschreibung der Aktivität eingereicht werden. Es können nur Veranstaltungen gefördert werden, die von besonderem öffentlichem Interesse sind.
5. Grundsätzlich können nur Veranstaltungen gefördert werden, die den Mitgliedern der Ortsgruppen zugute kommen.
6. Führt eine Ortsgruppe in einem Jubiläumsjahr keine Veranstaltung durch, kann kein Zuschuss beantragt werden. Wird die Veranstaltung aus wichtigen Gründen auf das Folgejahr verschoben, kann der Zuschuss gewährt werden.

Auszahlung

1. Der/die Antragstellende verpflichtet sich, die im Formular abgefragten Bankdaten, insbesondere die IBAN, korrekt und leserlich anzugeben. Bei fehlender Bankverbindung kann keine Auszahlung erfolgen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich!
2. Die Auszahlung kann erst nach Abschluss der Antragsbearbeitung erfolgen.
3. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das angegebene Konto der antragstellenden Ortsgruppe.
4. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum Ende des auf die Genehmigung des Antrages folgenden Quartals.

Für den Vorstand

Beschlossen am 22.11.2024

Julia Hasenrader, Schriftführerin

Andreas Brieger, Obmann